

Az.: 2 S 102/95



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger
- Berufungsbeklagter

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Wigardstr. 17, 01097 Dresden

- Beklagter
- Berufungskläger

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Widerruf des Rechts zur Führung des akademischen
Titels "Professor"

Durch Urkunde des Rektors der Technischen Universität vom 25. März 1991 wurde dem Kläger das Recht zur Führung des akademischen Grades "Doktor rerum naturalium habilitatus" zugestanden.

Im November 1992 erhielt der Beklagte den Einzelbericht zum Schreiben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR - Tgb-Nr. 423/90 Z-AUS II.1.2-63/-Schä -. Aus diesem ergibt sich, daß der Kläger vom 19.6.1985 bis zur Auflösung des MfS als Inoffizieller Mitarbeiter im besonderen Einsatz - IME - geführt wurde. Aufgrund schriftlicher Verpflichtungserklärung vom 19.6.1985 habe er unter dem Decknamen personenbelastende Berichte abgeliefert und etwa 19.000,00 Mark an Zuwendungen erhalten.

Laut Einzelbericht liegen 70 Treffberichte des MfS-Mitarbeiters, 40 Berichte des MfS-Mitarbeiters nach mündlicher Information durch den Kläger, 40 vom Kläger unterzeichnete handschriftliche Berichte und 20 von ihm unterzeichnete, maschinenschriftliche Berichte vor. Insgesamt umfassen die Akten des Klägers im Teil I (Personalakte) zwei Bände mit 322 und 153 Seiten und dem Teil II (Arbeits- und Berichtsakte) zwei Bände mit 266 und 231 Seiten. Dem Einzelbericht wurden neben der Verpflichtungserklärung des Klägers verschiedene Quittungen, handschriftliche Berichte und Anfragen, Reiseberichte, Mitteilungen über Abwerbeversuche und Treffberichte beigelegt.

Die Personalkommission an der Technischen Universität lud den Kläger mit Schreiben vom 31.3.1.993 für den 20.4.1993 zu einer Anhörung, deren Gegenstand die Kontakte des Klägers zum MfS sein sollten. Der Kläger nahm diesen Termin nicht wahr. Aufgrund der Zusendung des allgemeinen Teils der Recherchen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des MfS gab der Kläger mit Schreiben vom 11.6.1993 eine schriftliche Stellungnahme ab.

Am 21.6.1993 votierte die Personalkommission der Technischen Universität einstimmig gegen eine Titelweiterführung durch den Kläger. Mit Schreiben vom 30.7.1993 beantragte der Rektor der Technischen Universität beim Beklagten die Aberkennung des Titels des Klägers.

Mit Schreiben vom 29.9.1993, dem Kläger am 1.10.1993 zugestellt, widerrief der Beklagte das dem Kläger zugestandene Recht zur Führung des Titels "Professor" unter Berufung auf § 56 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes - SHEG -. Begründet wurde diese Entscheidung mit der sich aus dem Einzelbericht des Bundesbeauftragten ergebenden Tätigkeit des Klägers für das MfS, die im krassen Widerspruch zu der vom Kläger dargestellten Haltung stehe.

Mit seiner hiergegen am 29.10.1993 beim Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Klage macht der Kläger geltend, daß die Sachlage für die Entscheidung, das Recht zur Führung des Titels "Professor" zu widerrufen, nicht aufgeklärt sei. Es seien vielfach gesetzliche Vorschriften verletzt worden, nicht zuletzt solche über den Datenschutz und vertrauliche Behandlung von Informationen und Unterlagen des MfS. Die Schreiben des Beklagten seien ihm nämlich nicht an seine Privatadresse, sondern an die Adresse seines Arbeitgebers übersandt worden. Dort hätten sie den allgemeinen Postgang durchlaufen. Die Aberkennung des Titels sei rechtswidrig, da sie durch § 56 Abs. 4 SHEG nicht gedeckt sei. Dieser sei einschlägig, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen würden. Die zur Begründung des Widerrufsbescheides angeführten Umstände seien jedoch bereits vor der Abberufung eingetreten. Zwar sei § 56 Abs. 4 SHEG auch einschlägig, wenn Tatsachen bekannt würden, deren Kenntnis vor der Verleihung des Titels diese ausgeschlossen hätten. Vor der Verleihung des Titels an den Kläger hätte jedoch keine Umstände vorgelegen, die diese Titelverleihung ausgeschlossen hätten. Denn die Tätigkeit für das MfS sei nie ein Grund gewesen, eine Titelverleihung zu verweigern oder den Titel deswegen abzuerkennen. Nach Verleihung des Titels seien keine neuen Umstände mehr aufgetreten. Die Titelverleihung sei nach dem Recht der DDR erfolgt, so daß Maßnahmen gegen die Titelverleihung, so auch der Widerruf des Rechts zur Führung des Titels nur dann vorgenommen werden könnte, wenn ein Verstoß gegen DDR-Recht vorliegen würde.

Darüber hinaus sei eine solche Maßnahme auch bei Vorliegen des Verstoßes gegen die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit gerechtfertigt. Ein solcher Verstoß sei dem Klä-

ger aber nicht anzulasten. Bei seiner Tätigkeit für das MfS habe es sich nicht um Spitzeltätigkeit oder Sichtfeldarbeit gehandelt. Insbesondere habe er keinem Dritten Schaden zugefügt. Das Interesse des MfS an dem Kläger habe seinen Grund vielmehr in der wissenschaftlichen Arbeit des Klägers gehabt. Die von ihm entwickelten Verfahren zur Metallbeschichtung seien Gegenstand hohen Interesses gewesen, nicht zuletzt auch in der Rüstungsindustrie. So sei auch versucht worden, den Kläger als Erfinder und Patenhalter abzuwerben. Schon allein aus diesem Grunde sei das Interesse des MfS an seiner Person zu erklären.

Die von ihm vom MfS in Empfang genommenen 19.000,00 DM habe er nicht für sich persönlich verwandt, sondern habe sie für den Bau des Institutes für an der Technischen Universität eingesetzt. Darüber hinaus habe er auch seinen privaten Pkw für dienstliche Fahrten eingesetzt, so daß die dadurch entstandenen Kosten hätten gedeckt werden müssen. Weitere Gelder seien für die Unterbringung und Bewirtung von Gästen aus der BRD und anderen Ländern sowie für Geschenke verwendet worden. Darüber hinaus habe er für dienstliche Zwecke zusätzlich zu den vom MfS erhaltenen Geldern etwa 40.000,00 Mark aus eigener Tasche für die genannten Zwecke aufgewandt.

Durch die Entziehung des Titels sei ihm nicht nur ein immaterieller, sondern auch ein erheblicher materieller Schaden entstanden. Seine Vertrauenswürdigkeit und Werbetätigkeit werde durch diesen Akt beeinträchtigt.

Mit Urteil vom 2. November 1994 hob das Verwaltungsgericht Dresden den Bescheid des Beklagten vom 29. September 1993 auf. Zur Begründung wurde angeführt, es lägen weder die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 1 Alt. noch 2. Alt SHEG vor. Der Kläger habe nach seiner Abberufung keine neuen Umstände objektiver Art gesetzt, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigten. Die neuerworbenen Kenntnisse von Tatsachen falle nicht unter den Begriff "Umstände" Unter Titelverleihung in § 56 Abs. 4 2. Alt SHEG sei der erstmalige Titelerwerb zu verstehen. Die MfS-Tätigkeit habe diesen Erwerb

unter DDR-Recht nicht ausgeschlossen. Das Urteil wurde den Beteiligten am 14. bzw. 16.12.1994 zugestellt.

Mit seiner am 16.1.1995 eingelegten Berufung macht der Beklagte geltend, das Verwaltungsgericht habe die Vorschrift des § 56 Abs. 4 SHEG fehlerhaft angewandt. Das Gericht habe bei seiner Interpretation der genannten Eingriffsgrundlage die Grundsätze der systematischen Interpretation nicht beachtet. Im Falle des Klägers habe der Widerruf des Rechts zur Titelführung aber auf § 56 Abs. 4 1. Alternative SHEG gestützt werden können. Der Begriff "Umstände" in dieser Norm sei nämlich weit zu verstehen. Der Gesetzgeber habe ihn gewählt, um allen Gegebenheiten im Rahmen einer möglichen Entscheidung zum Widerruf Rechnung tragen zu können. Unter dem Begriff "Umstände" sei damit auch die Kenntnis von Tatsachen zu subsumieren, die vor der Entscheidung über die Weiterführung des Titels gemäß § 55 Abs. 3 SHEG vorlagen, von denen der Beklagte aber erst danach Kenntnis erlangt habe. Dies ergebe sich daraus, daß im Entscheidungszeitpunkt des § 56 Abs. 3 SHEG die nach § 75 SHEG vorgeschriebenen Prüfungsverfahren oftmals noch nicht abgeschlossen sein konnten. Außerdem sei absehbar gewesen, daß nach und nach erst Auskünfte der Gauck-Behörde erteilt würden.

Im übrigen vertritt der Beklagte nunmehr die Auffassung, daß der Widerruf des Rechts zur Titelführung auch gemäß § 56 Abs. 4 2. Alternative SHEG gerechtfertigt sei. Unter Titelverleihung im Sinne dieser Vorschrift könne entgegen dem engen Verständnis des Verwaltungsgerichts nicht der Titelerwerb am 1.9.1989 gemeint sein. Vielmehr handele es sich dabei um die Verleihung nach den Maßstäben des erneuerten, "entstasifizierten" Hochschulrechts. Dies bedeute, daß der Sachverhalt so betrachtet werden müsse, als ob im Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung bereits das SHEG gegolten habe, was aus dem Zweck und dem Gesamtzusammenhang des SHEG folge. Jedes andere Verständnis der Vorschrift wäre sinnlos und würde den Zweck des Gesetzes verfehlen.

Dem Kläger könne auch nicht darin gefolgt werden, daß er meine, ihm seien keine Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nachzuweisen. Dies sei nicht

erforderlich. § 75 Abs. 1 SHEG bestimme unter Nr. 2 auch, daß Hochlehrer dann nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit verfügten, wenn ihnen die fachliche Kompetenz und die persönliche Eignung abgehe. Unter den Begriff der "persönlichen Eignung" sei auch die MfS-Mitarbeit zu fassen, die nicht zu einer Verletzung von Grundsätzen der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit geführt habe. Dies ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang und dem Zweck des Gesetzes, z. B. auch aus § 75 Abs. 2 SHEG, der sich erkennbar auf den gesamten Abs. 1 beziehe. Die besondere Vertrauensstellung, die der Träger des Titels "Professor" gesellschaftlich genieße, rechtfertige es, daß insoweit ein ähnlich strenger Maßstab angelegt werde wie im Beamtenrecht, wo ein Bewerber grundsätzlich nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden könne, wenn er für das frühere MfS gearbeitet habe. Aufgrund der erheblichen Verstrickungen des Klägers in die Machenschaften des MfS sei die Titelaberkennung im Bescheid vom 29.9.1993 ermessensfehlerfrei erfolgt.

Der Beklagte beantragt,

- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. November 1994 aufzuheben
- und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

- die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden zutreffend sei. Im übrigen sei die Tätigkeit des Klägers für das MfS lediglich wissenschaftlicher Natur gewesen und habe sich ausschließlich im abgegrenzten Bereich seiner Verpflichtungserklärung bewegt, nämlich mit dem MfS bei der spezifischen Arbeit zur Aufdeckung volkswirtschaftlicher Reserven und zur Unterstützung von Maßnahmen zur Nutzung auf dem Gebiet der ANOF-Technik zusammenzuarbeiten. Die vom Beklagten seiner Entscheidung zugrundegelegten Auszüge aus der Stasi-Akte des Klägers ließen nicht den Schluß zu, daß der Kläger sich in einer Weise für das MfS betätigt habe, daß der Widerruf des Rechts zur Führung des akademischen Titels "Professor" gerechtfertigt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden - 2 K 1763/93 - sowie des vorgelegten Verwaltungsvorganges verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Die Verfügung des Beklagten vom 29.09.1993 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsentscheidung folgt in formeller Hinsicht bereits aus der Tatsache, daß die nach § 28 VwVfG gebotene Anhörung nicht in ordnungsgemäßer Form durchgeführt wurde. Anhörung im Sinne von § 28 VwVfG bedeutet, daß die Behörde -d.h. der Amtsträger, der für die in der Sache zu treffende Entscheidung zuständig ist - dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gibt, und daß sie das, was der Betroffene vorbringt, ernsthaft in Erwägung zieht (Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 28 Rn. 5). Die Gelegenheit zur Anhörung wurde dem Kläger im vorliegenden Fall nicht durch den gemäß § 56 Abs. 4 SHEG für den Widerruf des Rechts auf Titelführung zuständigen Staatsminister, sondern durch die Personalkommission der Technischen Universität gewährt. Die Zuständigkeiten der Personalkommission beschränken sich jedoch ausschließlich auf die Verfahren nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SHEG; die Personalkommission beschließt nach § 78 Abs. 3 SHEG, ob dem Staatsminister die Abberufung von Professoren vorzuschlagen ist. Nur in diesem Verfahren ist gemäß § 78 Abs. 2 SHEG das rechtliche Gehör durch die Personalkommission zu gewähren. Hinsichtlich des Verfahrens zum Widerruf des Rechts auf Titelführung sind der Kommission keine Zuständigkeiten übertragen. Vielmehr kommt der Personalkommission nach Ausschei-

den eines Professors aus dem sächsischen Hochschuldienst in Bezug auf diesen keinerlei Zuständigkeit mehr zu. (vgl. Beschluß des Senates vom 11.07.1996 - 2 S 335/94).

Der Beachtlichkeit des dargelegten Formfehlers steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß der Kläger schriftlich zu den ihm unterbreiteten Vorwürfen Stellung genommen hat und die Personalkommission diese Stellungnahme an den Staatsminister weitergeleitet hat, so daß dieser die Einlassungen des Klägers berücksichtigen konnte. Die Funktion der Anhörung stellt sich nicht nur als Mittel zur Herbeiführung der richtigen Entscheidung dar, sie dient auch zur Aufklärung des Sachverhaltes (Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 28 Rdn. 2). Überdies kommt ihr ein gewisser Befriedungseffekt zu (Stelkens/Bonk/Sachs; VwVfG, 4. Aufl., § 28 Rdn. 8). Die beschriebenen Aufgaben können nur dadurch erfüllt werden, daß der tatsächlich zuständige Amtswalter dem Betroffenen gegenüber als Anhörender auftritt. So kann z.B. die - auch hier vom Kläger getroffene - Entscheidung, die ihm gebotene Gelegenheit zur persönlichen Darlegung seiner rechtlichen und tatsächlichen Auffassungen nicht wahrzunehmen, immer beeinflußt sein durch die die Anhörung durchführende Stelle.

Ob es ausreichen würde, daß der zuständige Staatsminister die Personalkommission mit der Durchführung der Anhörung beauftragt (vgl. Verfahren des VG Chemnitz 2 K 3664/93), ist in Anbetracht der eindeutigen Zuständigkeitsregelungen, die nicht zur Disposition des Staatsministers stehen, zweifelhaft, kann aber letztlich offenbleiben, weil eine derartige Beauftragung ausweislich des vorgelegten Verwaltungsvorgangs nicht erfolgt ist.

Die vom Beklagten beantragte Aussetzung nach § 94 Satz 2 VwGO zur Heilung dieses Verfahrensfehlers kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der Verwaltungsakt auch im übrigen fehlerhaft ist.

Der Bescheid leidet auch unter einem materiellen Ermessensfehler. Denn durch die Wiederrufsentscheidung vom 29.09.1993 werden die gesetzlichen Grenzen des durch § 56 Abs. 4 SHEG eingeräumten Ermessens nicht eingehalten (§ 114 Satz 1 VwGO).

Der dem Bescheid anhaftende Fehler wird dadurch begründet, daß der Beklagte entgegen der Regelung des § 56 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 25.07.1991 - SHEG - , GVGBI. S. 261, auf den er seine Entscheidung gestützt hat, keine Ermessensentscheidung getroffen hat. Dem Bescheid ist weder ausdrücklich zu entnehmen, daß der Beklagte sich der Möglichkeit bewußt war, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Eingriffsnorm zu unterschiedlichen Rechtsfolgen gelangen zu können, noch kann aus den Ausführungen mittelbar geschlossen werden, daß der Beklagte die bei einer Ermessensentscheidung gebotene Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen vorgenommen hat. Vielmehr ergibt sich aus der Verfügung, daß der Beklagte davon ausging, beim Vorliegen einer nachgewiesenen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) sei der Widerruf des Rechts zur Titelführung zwingend geboten. Dies entspricht aber nicht der Rechtslage. Durch die Verwendung des Begriffes „kann widerrufen werden“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß der Widerruf keine zwingende Folge der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ist, sondern daß insoweit der widerrufenden Stelle ein Entscheidungsspielraum verbleibt. Diesen Entscheidungsspielraum hat der Beklagte nicht ausgeübt.

Die hieraus folgende materielle Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 29.09.1993, die durch den Nichtgebrauch des durch § 56 Abs. 4 SHEG eingeräumten Ermessens begründet wird, entfällt auch nicht, weil hinsichtlich des Widerrufs eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Eine derartige Ermessensschrumpfung kommt nur in Betracht, wenn angesichts der besonderen Umstände des Falles nur der Widerruf rechtmäßig sein kann (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 113 Rn. 31, 33).

Nach § 56 Abs. 4 SHEG ist ein Widerruf möglich, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen, oder wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis vor Titelverleihung diese ausgeschlossen hätte. Welche Fallvarianten die Norm erfassen will, kann im vorliegenden Zusammenhang offenbleiben. Grundsätzlich ist der Professorentitel , ähnlich wie ein akademischer Grad, auf Dauer verliehen und Ausdruck einer akademischen Würde (vgl. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2.Aufl., Rn. 474), die nur im Ausnahmefall wieder entziehbar ist (vgl. OVG NW, Urteil vom 10.02.1989, WissR 1990,77).

Im Hinblick darauf, daß durch den Widerruf des durch die Berufung zum Professor grundsätzlich unverlierbar erworbenen Rechts auf Titelführung gravierend in das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht (vgl. hinsichtlich des Schutzbereiches des Art. 2 Abs. 1 GG für akademische Grade Pieroth/Jarass, GG, 3.Aufl., Art. 2 Rn.28) eingegriffen wird, kann auch in den in § 56 Abs. 4 SHEG aufgeführten Fällen der Widerruf nicht im freien Belieben der entscheidenden Stelle stehen. Es muß vielmehr zu den im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen als weiteres ungeschriebenes Eingriffsmerkmal die Titelunwürdigkeit des Betroffenen hinzutreten. Dieser Begriff ist als unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, durch das Wesen und die Bedeutung des Titels so zu präzisieren, daß er nicht wegen Unbestimmtheit gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 30.11.1988 - 1 BvR 900/88-; OVG Berlin, Urteil vom 26.04.1990, NVwZ 1991, 188 zur Entziehung von akademischen Graden). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Tatbestandsmerkmals ist von den im SHEG aufgeführten Berufungsvoraussetzungen für Professoren auszugehen, wonach gemäß § 50 Abs. 2 SHEG auch die persönliche Integrität des Bewerbers eine Rolle spielt.

Wie der Begriff im einzelnen auszulegen ist, kann offenbleiben. Jedenfalls muß zunächst ein Sachverhalt ermittelt werden, der auf die Titelunwürdigkeit des Betreffenden schließen läßt. Sodann ist auf der Rechtsfolgenseite die Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen, die bei einem besonders schweren Verstoß des Titelinhabers gegen das Integritätsgebot dazu führen kann, daß nur der Widerruf des Rechts auf Titelführung die rechtmäßige Rechtsfolge ist.

Im vorliegenden Fall kann dies jedoch weder dem Inhalt der Gauck-Akte noch sonstigen Umständen entnommen werden. Zwar hat der Kläger tatsächlich eine besonders hohe Summe vom MfS entgegengenommen. Die Tatsache der Entgegennahme von Geldern ist aber für sich gesehen nicht derart herabwürdigend für den Träger der Titels „Professor“, daß der Widerruf zwingend geboten ist. Entscheidend muß vielmehr die Tätigkeit sein, für die der Betreffende das Entgelt erhalten hat. Es hätte daher einer genauen Ermittlung und Bewertung aller Umstände und einer abschließenden Abwägung bedurft.

Eine Heilung der dargelegten Rechtswidrigkeit infolge von Ermessensnichtgebrauch kommt nach § 114 Satz 2 VwGO i.d.F. vom 1.11.1996, BGBl. I S. 1626, nicht in Betracht. § 114 Satz 2 VwGO n.F. sieht vor, daß die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen auch noch im Gerichtsverfahren ergänzen darf. Auf die Streitfrage, ob hiernach lediglich Erwägungen vervollständigt oder ob sie auch in Gänze ausgetauscht werden können (vgl. z.B. Millgramm, Sächs. VBl 1997, S. 110), kommt es nicht an, weil die vorliegende Entscheidung über keinerlei Ermessenserwägungen verfügt. Der Fall der erstmaligen Betätigung des Ermessens fällt nach dem Wortlaut, der in Anbetracht der weitreichenden Beschränkung der Rechte des Bürgers durch § 114 Satz 2 VwGO eng auszulegen ist, nicht unter die Heilungsmöglichkeit der Vorschrift. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, wonach eine erstmalige Begründung der Ermessensentscheidung nicht unter die Heilungsmöglichkeit nach § 114 Satz 2 VwGO fällt (vgl. BT- Drucksache 13/3993 S. 13). Bei dem erstmaligen Betätigen des Ermessens gilt dies umso mehr. Hierbei handelt es sich nicht um einen Begründungsfehler, hinsichtlich dessen eine Heilung in Erwägung gezogen werden kann, sondern um einen völlig anders gearteten Verwaltungsakt. Darüber hinaus weisen die Ausführungen bis heute keine Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Interessen auf, sondern können allenfalls auf die Eingriffsvoraussetzungen der Norm bezogen werden.

Da es folglich nicht bloß um die Heilung eines Form- oder Verfahrensfehlers geht, kommt die auch insoweit vom Beklagten beantragte Ausetzung nach § 94 Satz 2 VwGO nicht in Betracht.

Im übrigen weist der Senat daraufhin, daß Bedenken bestehen, ob aufgrund des vom Beklagten zugrundegelegten Sachverhaltes ein Widerruf gemäß § 56 Abs. 4 SHEG überhaupt in Betracht kommt. Der Senat ist der Auffassung, daß ein Widerruf nach § 56 Abs. 4 1. Alt. SHEG nicht möglich ist. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hiernach kann das Recht zur Titelführung widerrufen werden, wenn nach der Abberufung Umstände eintreten, die die Titelführung nicht mehr rechtfertigen. Unter den Begriff „Umstände“ kann nicht auch die Kenntniserlangung von Tatsachen gefaßt

werden. Insoweit verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Die dort dargelegte Auslegung erscheint auch in Anbetracht der in der 2. Alternative der Vorschrift aufgeführten Formulierung „wenn Tatsachen bekannt werden“ zwingend.

Ob der Widerruf des Rechts auf Führung des Professorentitels im vorliegenden Fall auf § 56 Abs. 4 2. Alt. SHEG gestützt werden kann, erscheint dem Senat ebenfalls zweifelhaft.

Dabei neigt der Senat zwar der Auffassung zu, daß unter dem Begriff „Titelverleihung“ auch die Entscheidung über die Weiterführung des Titels nach § 56 Abs. 3 SHEG zu fassen ist.

So findet sich der § 56 Abs. 4 SHEG im Anschluß an die Regelungen zur Abberufung eines Professors. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß in § 57 SHEG von der Verleihung des Rechts zur Führung des Titels „Professor“ die Rede ist. In Anbetracht der Entstehungsgeschichte der genannten Norm kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Begriff „Titelverleihung“ sich auf diesen förmlichen Verleihungsakt beschränkt. § 56 Abs. 4 SHEG ist dem § 53 Abs. 4 der Verordnung über Hochschulen (Vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990, Gesetzblatt der DDR 1990, Teil I, S. 1585, wortgleich nachgebildet. Diese Vorschrift wiederum schließt sich wortgleich an § 30 der Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 06. November 1968, Gesetzblatt der DDR 1968, Teil II S. 997, an. Beide Regelwerke verwenden den Begriff der Titelverleihung im Zusammenhang mit dem Widerruf der Rechts zur Titelführung, obwohl das Recht zur Titelführung - wie unter der Geltung des SHEG - nicht durch Verleihungsakt übertragen, sondern mit der Berufung zum Professor erworben wurde. Eine dem § 57 SHEG entsprechende Norm existiert in beiden Regelwerken naturgemäß nicht.

Nach den Umständen des Falles erscheint die Zulässigkeit eines Widerrufs jedoch zweifelhaft. Wie bereits ausgeführt wurde, ist mit Berufung zum Professor für die fortgeltende Dauer der Berufung die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels

„Professor“ verbunden (§ 56 Abs. 1 SHEG). Das Recht auf Führung des Titels ist vom Amt des Professors nicht trennbar und unterfällt dem Persönlichkeitsschutz des Art. 2 Abs. 1 GG. Auch die Widerrufsmöglichkeit des § 56 Abs. 4 2. Alt. SHEG bezieht sich daher zwangsläufig auf den Zeitraum nach Abberufung vom Amt des Professors.

Aber auch bei der Abberufung bleibt - bis auf die Ausnahmen der Fälle des § 55 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 SHEG - das Recht auf Titelführung grundsätzlich erhalten (§ 56 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SHEG). Bei den genannten Ausnahmen besteht nach Auffassung des Gesetzgebers, die durch die Ausgestaltung des Gesetzes zum Ausdruck kommt, Anlaß zu überprüfen, ob sich aus dem Sachverhalt, der die Abberufung ermöglicht, eine Titeln unwürdigkeit ableiten läßt, so daß in diesen Fällen eine gesonderte Entscheidung über die Titelführung erforderlich wird (§ 56 Abs. 3 SHEG). Eine Abberufung nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 SHEG bedingt nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eine derartige Entscheidung über die Titelweiterführung nicht. Der abberufene Professor bleibt damit in der Regel auch dann im Besitz seines Titels, wenn er nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit entsprechend § 75 SHEG verfügt. Mit dieser Begünstigung der nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 SHEG Abberufenen hat der Gesetzgeber offenbar der Regelung des Art. 37 Abs. 1 Satz 5 des Einigungsvertrages Rechnung getragen, wonach das Recht zur Führung erworbener Titel in jedem Fall unberührt bleibt.

Ob und unter welchen Umständen auch bei einer Abberufung nach § 55 Abs. Nr. 5 SHEG abweichend von dieser Regel eine Entscheidung nach § 56 Abs. 3 SHEG in Betracht kommt, kann offenbleiben. In Anbetracht der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelungen müßten sich die Fälle, in denen eine negative Entscheidung über die Weiterführung geboten wäre, auf extreme Ausnahmefälle beschränken, die keinesfalls in der bloßen Tätigkeit für das MfS gesehen werden können.

Bei einer Entscheidung über den Widerruf des Rechts auf Titelführung hat der Beklagte diese durch § 56 Abs. 3 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 SHEG zum Ausdruck kommende gesetzliche Wertung zu beachten. Das aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes folgende Gebot der Gleichbehandlung fordert die Beachtung dieser gesetzgeberischen Entscheidung auch im Bereich des Widerrufs des Rechts zur Titelführung. Die bloße Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ermöglicht demnach auch den Wi-

derruf des Rechts auf Titelführung nicht. Ob das dem Kläger konkret vorzuwerfende Verhalten ein derartiges Gewicht hat, ist auf der Grundlage des der Entscheidung zugrunde gelegten Verwaltungsvorgangs zweifelhaft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vor

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.
Reich

Bastius

Reich
Richter am VG Sonntag
ist durch Urlaub an der
Unterschriftsleistung
verhindert

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf

30 000,- DM

festgesetzt.

Gründe

Bei der nach §§ 25 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG gebotenen Bewertung der Bedeutung der Sache für den Kläger orientiert sich der Senat am Streitwertkatalog der Arbeitsgruppe der Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996. Hierbei ist davon auszugehen, daß der Wert einer Habilitation am ehesten dem Wert eines Professorentitels entspricht, so daß der Senat zu einem Streitwert von 30 000 ,- DM gelangt.

Dieser Beschluß ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

gez.
Reich

Bastius

Reich
Richter am VG Sonntag
ist durch Urlaub an der
Unterschriftsleistung
verhindert